

MAGAZIN

Monika Frommel

Der Fall Edathy – Eine neue Sanktionsform gegen Prominente: die exkludierende öffentliche Beschämung

Der Fall Edathy schien Mitte Februar 2014 zunächst nur strafrechtlich und strafverfahrensrechtlich interessant und äußerst bedenklich zu sein, weitete sich aber schnell zu einem Desaster der politischen Kultur aus, weil die politische Elite sich anschickte, beim Stichwort „Kinderpornografie“, sei es nun berechtigt oder nicht, eine Art Kontaktsperre zu verhängen und jede Ansteckungsgefahr zu vermeiden. Gefragt wurde nicht mehr, ob die Staatsanwaltschaft zurecht von „Kinderpornografie“ gesprochen hatte oder nicht, mittlerweile wissen wir, dass es sich um „Nacktfotos von Jugendlichen, möglicherweise auch von Kindern“ handelte. Aber nachdem klar war, dass es keine „Kinderpornografie“ gab, wurde kurz umgeschaltet und dreist festgestellt, dass jedenfalls untragbar sei, wer „so etwas“ tut (so Minister Gabriel am 17.02.2014). Die Parteispitze der SPD tat so, als wären Fotos von mehr oder weniger unbedeckten jungen Mädchens nicht das tägliche Werbefutter für heterosexuelle Männer und als wäre dieses Vorbild nicht die Folie für fatale Identifikationsprozesse bei jungen Mädchen. Es kam ihnen auch nicht in den Sinn, festzustellen, dass es niemanden etwas angeht, wie Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung leben, so lange sie legales Bildmaterial im stillen Kämmerlein konsumieren und sich nicht an Tauschbörsen oder anderen Formen der Verbreitung dieser Bilder beteiligen. Denn deren Herstellung und Verbreitung ist nur dann legal, wenn eine Einwilligung vorliegt, Eltern Minderjähriger können aber nicht wirksam einwilligen, da dies dem Kindeswohl widerspräche.

Die Maximen der Gesetzgebung und des BKA

Mittlerweile gibt es einen *Referentenentwurf* des Justizministeriums „zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht.“ In diesem Entwurf sollen Herstellen und Verbreiten von „bloßstellenden“ Bildaufnahmen und solchen „einer unbedeckten anderen Person“ unter Strafe gestellt werden (Erweiterung des seit 2004 existierenden § 201a StGB). Wieso das im StGB geregelt wird und nicht im Bundesdatenschutzgesetz, bleibt unklar. Auch fragt man sich, wieso dies eine notwen-

dige Umsetzung der EU-Richtlinien zum Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern sein soll. Schließlich fehlt auch jeder konkrete Bezug zum Fall Edathy; denn der schlichte Besitz ist auch hier nicht strafbar. Es entsteht somit der ungute Eindruck, dass nachträglich so getan wird, als habe sich der prominente und nun ausgegrenzte SPD-Politiker nur deswegen nicht strafbar gemacht, weil er von einer mehr oder weniger unbeabsichtigten und nun geschlossenen Lücke des StGB profitiert habe. Unter Kinderpornografie (§ 184 b StGB) versteht man die *Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter 14 Jahren*. Nacktfotos sind sicher keine pornografischen Darstellungen. Aber diese enge Definition ist nicht mehr universal für die westlichen Rechtsstaaten. Das US-amerikanische, kanadische und schwedische Recht definiert jede Person unter 18 Jahren als „Kind“ und betreibt mit diesem geradezu widersinnigen „Kind“-Begriff sowohl auf UN-Ebene als auch auf EU-Ebene eine nicht unerhebliche PorNO-Propaganda.

Neben dem *Alter* der dargestellten Person und der Intensität des *Sexualbezugs* kommen noch weitere Probleme hinzu. Darf ein rechtsstaatliches Strafrecht den bloßen *Besitz* von Bildern bestrafen? Es versteht sich von selbst, dass Herstellung und Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern verboten wird, schließlich perpetuiert jemand, der offen kommerziell oder über Kontaktbörsen dieses Material vertreibt, den geschehenen Missbrauch und begeht deshalb ein Unrecht. Schon bei Posing-Abbildungen, die seit 2008 als Kinderpornografie gelten, lässt sich dies schwer begründen, da das Bild den Bezug zur Missbrauchshandlung nicht unmittelbar herstellt, sondern nur über eine juristische Fiktion, welche auch diese Manipulation als sexuellen Missbrauch definiert. Aber spätestens dann, wenn man dieses Verbot auf die sog. Jugendpornografie überträgt, was die Gesetzgebung 2008 getan hat, wird es absurd. Denn die Überlegung, dass das Herstellen solcher Bilder bereits ein Missbrauch sei, passt nur, wenn man davon ausgeht, dass Kinder unter 14 Jahre eben grundsätzlich von solchen Sexualisierungen verschont bleiben müssen. Jugendliche aber sind nicht mit Kindern vergleichbar, auch wenn dies in USA, Kanada und Teilen Nord-Europas anders gesehen wird. Denn Jugendliche werden nicht (wie Kinder, denen wir das sexuelle Selbstbestimmungsrecht absprechen, begriffsnotwendig) *missbraucht*, sondern sind schon eigenständige, sexuell verantwortliche Subjekte und können ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht betätigen. Bilder sind nicht schlechthin tabuisiert, sondern sind nur dann rechtswidrig hergestellt und werden nur dann unbefugt gebraucht, wenn sie das Persönlichkeitsrecht der Dargestellten verletzen.¹ Der begehrlische Blick auf Bildmaterial als solcher lässt sich nicht verbieten, sondern man kann nur Spielregeln aufstellen, deren Verletzung pönalisiert wird. Bemerkenswert ist aber, dass es dem aktuellen Gesetzgeber nicht mehr genügt, den Datenschutz zu stärken, sondern dass er tatsächlich versucht, den begehrlischen Blick zu bestrafen. Eigentlich müsste jeder heterosexuelle Mann verstehen, dass männliche Homosexuelle FKK-Bildmaterial von Jungen, seien sie nun knapp unter oder über 14 Jahren, gerne betrachten; denn in unserer Kultur ist die Nacktheit von jungen Mädchen und der begehrlische Blick „normal“.

¹ Gropp 2013, 679–692.

Perspektive der ermittelnden Staatsanwaltschaft

Wie konnte die StA Hannover dennoch einen *Anfangsverdacht* konstruieren, die private Wohnung durchsuchen und Computer im Bundestag – trotz Immunität – beschlagnahmen, wenn sie außerdem weiß, dass sie lediglich spekuliert, aber keine konkreten Tatsachen anführen kann? Wie kann das geschehen, wenn man weiß, dass man nur konkrete Hinweise auf unverfängliches Bildmaterial hat, Material also, das sicher legal ist? Wie kann sie erwarten, dass ihre "Erfahrungen" und ein angeblicher *Graubereich* der §§ 184b und 184c StGB genügt? Schließlich hat die Gesetzgebung aus gutem Grund in § 184g StGB klargestellt, dass nur erhebliche Verstöße tatbestandsmäßig sind.

Zunächst konnten sich Beobachter der rechtswidrigen Beschlagnahmeaktionen im Februar 2014 keinen Reim auf dieses Vorgehen machen. Mittlerweile lässt sich die Geschichte, die zu diesen Übergriffen geführt hat, besser rekonstruieren. Das BKA, das seit 2012 für die Überwachung und Löschung von Kinder- und Jugendpornografie zentral zuständig ist und der Bundesregierung berichten muss, geht nämlich noch immer davon aus, dass es im sog. „Graubereich“ ermitteln soll. Sie sagen, wenn man sie fragt, dass einschlägiges Bildmaterial von Tätern her- und eingestellt wird, die selbst nicht pädophil sind, sondern nur Geld verdienen wollen. Daher gilt den Mitarbeitern des BKA als Tatsache, dass Menschen, die solches Material besitzen oder kaufen, „pädophil“ seien, wobei sie auch Ephebophile (nicht an Kindern, sondern jungen Männern interessiert) den Pädophilen gleichstellen. „Es gibt für solche Aufnahmen keine anderen Abnehmer als diejenigen, die sich an so etwas sexuell erregen“. ² Eine Unterscheidung in einen (noch) legalen und einen illegalen Markt ist deshalb in ihren Augen hinfällig. In diesem Sinn hat das BKA auch zu dem hier genannten Referentenentwurf des BMJ votiert.

Praktizierte Straftheorie

Es ist also doch der begehrliche Blick, der sanktioniert werden soll. Fahnder unterstellen ihn und nennen das ihre Berufserfahrung. Bei Staatsanwaltschaften, welche dann mit strafprozessualen Zwangsmitteln dem vom BKA mitgeteilten Verdacht nachgehen, gibt es allerdings noch andere Gründe für Beschlagnahmeaktionen im sog. „Graubereich“. Die erste entstammt tatsächlich einer breiten Berufserfahrung. Das deutsche Strafprozessrecht ist bei Zufallsfunden sehr nachsichtig. Also ist es für eine Staatsanwaltschaft, die schlecht geführt wird, nützlich, herum zu ermitteln. Irgendetwas findet sich, dann kann man den dringenden Tatverdacht, den man eigentlich zunächst nicht haben konnte, nachträglich rekonstruieren. Der zweite Grund ist teuflisch: Offenbar weiß die Staatsanwaltschaft im Fall Edathy, sozusagen aus langjähriger Erfahrung, dass das Publikum bei der Nennung des Wortes „Kinderpornografie“ sehr schnell pädophile Neigungen assoziiert. Wer als Pädophiler etikettiert werden kann, der steht schon mit einem Bein außerhalb der „ehrenwerten“ Gesellschaft. Auch 40 Jahre nach der "Verlorenen Ehre der

2 Interview mit BKA-Mitarbeitern, geführt von Susanne Kusicke, FAZ vom 06.06.2014, S. 8 (Erfolgreich löschen).

Katharina Blum" kann man noch (juristisch) unbescholtene Leute verbrennen, wenn man nur das richtige Tabuthema abfeuert. Neben Strafrecht und Moral gibt es offenbar noch so etwas wie *politische Kontaktschuld*, so Heribert Prantl (17.02.2014 - SZ-online):

„Welche Politiker von welchen Parteien hatten wann welchen Umgang mit Edathy und seinem Fall? Wer hat sich dabei wie angesteckt? Und wer versucht, sich auf Kosten des anderen Koalitionspartners zu salvieren? An wem (außer an Edathy selbst) bleibt die öffentliche Empörung über einen Politiker, der Kontakt zu Kinderpornografen hatte, hängen?... Es entwickelt sich, das ist hier ähnlich wie im Fall Wulff, eine neue *damnatio memoriae*: Im alten Rom war das die Verfluchung des Andenkens an eine Person nach deren Tod; Bilder und Inschriften, die den Verdammten zeigten oder nannten, wurden zerstört. Heute ist die *damnatio* bei prominenten Beschuldigten eine neue Sanktions-Art: Öffentliche Anprangerung und Verdammnis lange bevor geklärt ist, ob und wie sie sich schuldig gemacht haben. Ein Fortschritt ist das nicht.“

Kriminologen nennen das *Exklusion*. Sie dient dem Machterhalt derer, die „dazu“ gehören. Bei einer inkludierenden öffentlichen Beschämung könnte man ja noch nachdenklich werden. Aber das, was hier im Jahr 2014 geschieht, ist ein Rückfall in die Zeit vor der Großen Strafrechtreform der 1970er Jahre.

Ein Blick zurück auf die Medien

Betrachtet man nun rückblickend die *mediale Darstellung und Verarbeitung* des Falls Edathy, hinterlässt dieser Blick das fatale Gefühl, dass 50 Jahre nach der Großen Strafrechtsreform eine neue Generation am Werk ist, die es verlernt hat, die je eigene, sehr zeitbedingte Moral zu hinterfragen. Im öffentlichen Disput wird heute kaum zwischen Recht und Moral unterschieden. Auch wird der *Unschuldsvermutung* von vielen Teilnehmern der öffentlichen Debatten kaum noch Bedeutung beigemessen. Eine Ursache hierfür dürfte sein, dass eine sehr abstrakte und stark politisierte Opferperspektive das Denken der Gegenwart prägt. Die Rolle des Strafrechts wird nicht mehr – wie noch in den 1970er bis 1990er Jahren – im möglichst dosierten Schutz *individueller Rechtsgüter* gesehen, sondern in der plakativen Demonstration und Verdeutlichung angeblich von allen geteilter Werte. Sich fortschrittlich Dünkende empfehlen auch noch eine permanente Änderungsgesetzgebung, um angeblich „richtige“ und vor allem gender-gerechte Werte und Einstellungen durchzusetzen. Dabei wird nicht gesehen, dass diese Methode auch von illiberalen Staaten praktiziert wird. Die sich modern verstehende Kriminalpolitik meint, nur weil ihr Programm fortschrittlich sei, wäre auch ihre Kriminalpolitik fortschrittlich. Das Gegenteil ist leider der Fall. Völlig ignoriert wird von diesen Protagonisten, dass Werte und Überzeugungen in allen Gesellschaften und zu allen Zeiten nicht nur heterogen, sondern auch in höchstem Maße dem herrschenden Zeitgeist und dem jeweiligen Kontext verhaftet sind. Dies gilt auch für die angeblich so egalitäre Moral der gegenwärtigen Vertreterinnen und Vertreter einer Politik, die den Opferschutz und die Opferrechte propagiert. Auffallend ist dabei der Schulterchluss zwischen Polizei und Teilen der Frauenbewegung.

Besonders dramatisch war die Reaktion der SPD-Prominenz. Kein Sprecher dieser Partei versuchte auch nur ansatzweise den Parteigenossen Edathy zu schützen, das Wort „Unschuldsumutung“ fiel nicht. Stattdessen wurde so getan, als sei es sicher, dass nur homosexuelle „Pädophile“ Fotos von wenig oder unbedeckten Jungen anschauen. Nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe reagierte die Partei mit „Abscheu“ und einem populistischen Parteiausschlussverfahren, das vor allem für potentiell verschreckte Wählerinnen und Wähler eingeleitet wurde. Die Angst der Genossinnen und Genossen vor einem Wahldebakel wie bei den GRÜNEN vor der Bundestagswahl 2013 war weder zu übersehen noch zu überhören.

Allenfalls in einigen wenigen Printmedien und Talkshows, die sich an Gebildete richten, also in Präsentationen der *vierten Gewalt*, war gelegentlich eine reflexive Haltung zu beobachten. Hingegen schwiegen die Vertreterinnen und Vertreter der Justiz ebenso wie die der Rechtswissenschaften. Offenbar rechneten sie gar nicht mehr damit, dass jemand auf sie hören könnte. Es lag also bei den Medienvertretern, präzise argumentierende Sachverständige zu finden, Praktiker, die etwas vom Thema verstehen und aufklären können über das Phänomen hinter dem Schreckensbild „Pädophilie“. Erst durch sie wurde vermittelt, welch tragisches Schicksal Männer haben, deren Begehren so abweichend ist, dass sie mit einer Art Kontaktsperre rechnen müssen, wenn ihr Begehren entdeckt wird. Für diese (potenziellen) Täter gibt es Trainingsprogramme („Kein Täter werden“³), die eine anerkanntermaßen sinnvolle Präventionsperspektive bieten. Erstaunlicherweise werden diese Angebote aber nicht flächendeckend finanziert und niedrigschwellig angeboten. Stattdessen gibt es das Bestreben, noch mehr Bilder zu verbieten.

Kehren wir zum Fall zurück. Behauptet wurde von Vertretern der Polizei und der zuständigen Staatsanwaltschaft, die bestellten Bilder hätten angeblich Jungen zwischen 8 und 14 Jahren dargestellt. Kein Betrachter kann das genaue Alter einem Bild ansehen. Dass Vertreter der institutionalisierten Strafverfolgung sich auf die *Schutzaltersgrenze von 14 Jahren* operieren, wenn sie sich rechtfertigen wollen, weil sie sich sonst die juristische Fiktion nehmen, es handle sich bei unter 14-Jährigen um „Kinder“ im biologisch-sozialen Sinne; denn der jeweilige Kindbegriff ist in Gesetzen nicht ein Faktum, sondern eine Zuschreibung, und im deutschen Strafrecht gehen wir noch *de lege lata* von einer Schutzaltersgrenze von 14 Jahren aus. Unverkennbar wird aber bereits auf UN-Ebene und in Richtlinien der EU ein ideologischer Begriff des „Kindes“ im Sinne einer *Person unter 18 Jahren* vertreten. Jugendliche werden dann als *Personen unter 21 Jahren* etikettiert. Beide Definitionen haben mit biologisch-sozialen Entwicklungen nichts zu tun, sondern folgen einer paternalistischen oder besser *maternalistischen Betrachtungsweise*. Sie entbehrt jeder sexualwissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Grundlage. Die Fachwissenschaften unterscheiden heute zwischen prä-adoleszenten (10-12 jährigen) und post-adoleszenten (13-17 jährigen) Jungen. Zu kleinen Kindern (unter 10 Jahre) fühlt sich nur eine sehr kleine Gruppe sog. Kern-Pädophiler hingezogen, die

3 Das im Juni 2005 an der Berliner Charité implementierte Projekt wird mittlerweile in ganz Deutschland angeboten. Es sind Dunkelfeld-Projekte, die sich allerdings nicht an bereits Beschuldigte oder Angeklagte richten.

durchaus auch noch unter sadistischen und anderen Störungen leiden können. 70 bis 80 Prozent der in den Medien als pädosexuell bezeichneten Missbrauchshandlungen haben nichts mit Pädophilie zu tun, sondern werden von jungen bis älteren Männern (häufig im weiteren Familienkreis) begangen, die Kinder und Jugendliche als „Ersatz“-Objekt benutzen. Befragt man heterosexuelle und homosexuelle Männer nach dem Alter der bevorzugten Sexualpartner, dann tendieren Homosexuelle eher zu Jüngeren, während bei heterosexuellen Männern das Alter der Partnerinnen mitwächst. Dies besagt aber nichts über ihre Sehgewohnheiten. Es ist nicht zu übersehen, dass in den sexuell freizügigen westlichen Kulturen Bilder und sexualisierte Posen von sehr jungen Mädchen überall verfügbar sind. Wir leben in einer von sexualisierten Darstellungen übersättigten Gesellschaft. Soweit es sich um die Objekte des Begehrens heterosexuelle Männer handelt, wird daran kaum Anstoß genommen. Manche homosexuelle Männer hingegen betrachten gerne prä- und post-adoleszente Jungen. Sie müssen sich entsprechendes Bildmaterial auf tendenziell riskante Art und Weise besorgen. Völlig falsch ist es aber zu glauben, dass *optische Reize* zugleich mit den *praktizierten sexuellen Vorlieben* zusammen fallen. Das ist auch bei heterosexuellen Männern nicht der Fall. Also trifft diese Annahme auch nicht auf homosexuelle Männer zu; auch nicht bei denjenigen, die an sehr jungen Männern interessiert sind. Dennoch sind sie leichter erpressbar als jene, welche Erwachsene bevorzugen. In der öffentlichen Empörung über Herrn Edathy setzt sich also eine latente, noch immer nicht ganz verarbeitete Homophobie – sehr verdeckt – fort.⁴

Literatur:

Gropp (2013) Die Strafbarkeit des Konsums von Kinder- und Jugendpornographie – Schutz der Person statt Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: Festschrift für Hans-Heiner Kühne, S. 679–692

van den Aardweg Homosexuelle Pädophilie, Ephebophilie, Androphilie und Päderastie. Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Überschneidungen, in: DIJG-Bulletin Nr. 19 (2010), S. 34–41, abrufbar unter <http://www.dijg.de/bulletin/19-2010-kinsey-money-und-mehr/>

Kontakt:

Prof. Dr. Monika Frommel
Feldstr. 65
24105 Kiel

⁴ van den Aardweg DIJG-Bulletin Nr. 19 (2010), 34–41, abrufbar unter <http://www.dijg.de/bulletin/19-2010-kinsey-money-und-mehr/>.